

Geschäftsordnung
des
„Zentralen Erfahrungsaustauschkreises der GS-Stellen und der notifizierten
Stellen im Aufgabengebiet der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“
(ZEK)

(diese Geschäftsordnung löst die Geschäftsordnung ZEK 02.1-13 ab)

§ 1
Aufgaben

- (1) Der ZEK hat die Aufgabe, die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) in den in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik¹ genannten Bereichen hinsichtlich fachlicher und administrativer Fragen im Zusammenhang mit der Befugniserteilung für GS-Stellen und notifizierte Stellen und deren Tätigkeit zu beraten.
- (2) Der ZEK kann folgende, weitere Aufgaben übernehmen:
 - Bildung von Spiegelgremien zu entsprechenden europäischen Gremien der notifizierten Stellen.
 - Behandlung von übergeordneten Fragen im Zusammenhang mit Baumusterprüfungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ProdSG, Maßnahmen nach § 21 Abs. 3 ProdSG, der Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 20 ProdSG und den damit verbundenen Kontrollen nach § 21 Abs. 5 ProdSG.
 - Behandlung von übergeordneten Fragen in Zusammenhang mit Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union.

¹ Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember.1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 20. Juli.2015. Das Änderungsabkommen über die ZLS vom 20. Juli.2015 ist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. 2016 S. 4; S. 190) und am 01. Juli.2016 vollständig in Kraft getreten.

- Unterstützung der ZLS bei der Erstellung von Regeln für die Befugniserteilung, die Arbeitsweise der GS-Stellen und notifizierten Stellen sowie für die Zuerkennung des GS-Zeichens.
 - Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der fachlichen Erfahrungsaustauschkreise.
 - Absprachen zu einheitlichen Verfahrensweisen in der Konformitätsbewertungstätigkeit der GS-Stellen und notifizierten Stellen durch Grundsatzbeschlüsse.
 - Zusammenarbeit mit den berührten Bundesministerien und den für die Produktsicherheit zuständigen Gremien, z.B. dem Ausschuss für Produktsicherheit (§ 33 ProdSG) oder dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) der Länder.
 - Unterstützung bei Fragen zu Akkreditierungen, die für eine Befugniserteilung durch die ZLS zugrunde gelegt werden.
- (3) Zu diesem Zweck verfolgt der ZEK die Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die europäische und nationale Rechtsetzung. Er berücksichtigt dabei auch die einschlägigen Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nach § 32 ProdSG.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die ZLS benennt die Mitglieder aus dem Kreis der für Sicherheit und Gesundheit zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, der Konformitätsbewertungsstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) und des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN). Die aufgeführten Organisationen schlagen der ZLS Personen zur Benennung vor. Ferner sind die Vorsitzenden der Erfahrungsaustauschkreise Mitglieder des ZEK. Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Erfahrungsaustauschkreise für Zugelassene Überwachungsstellen (EK ZÜS), ortsbewegliche Druckgeräte (ERFA oD) und für Rohrfernleitungen (EK ROF) sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) können als Gäste teilnehmen.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die ZLS zusätzliche Mitglieder benennen, um die unterschiedlichen Interessen der Konformitätsbewertungsstellen zu berücksichtigen.

- (3) Die Mitgliedschaft im ZEK ist ehrenamtlich.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, benennt es eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem vertretenen EK oder dem vertretenen Kreis.

§ 3

Geschäftsführung, Vorsitz

Die ZLS führt die Geschäfte des ZEK und stellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall bestimmt die ZLS eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

§ 4

Sitzungen

- (1) Der ZEK tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der ZEK einzuberufen.
- (2) Die Einladung soll 4 Wochen, in dringenden Fällen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen beizufügen, die der bzw. die Vorsitzende unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder zusammenstellt.
- (3) Aus aktuellem Anlass kann der oder die Vorsitzende Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung vor Beginn der Sitzung vornehmen.
- (4) Die Sitzungen des ZEK sind nicht öffentlich. Über die Beratungen des ZEK ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Der ZEK ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen zur Geschäftsordnung und zu Grundsatzbeschlüssen (§§ 7 und 8). Auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss ein Beschluss in geheimer Abstimmung gefasst werden. Beschlüsse des ZEK bedürfen der Zustimmung der ZLS.
- (6) Am Ende jeder Sitzung wird eine Beschlussliste erstellt und autorisiert.

- (7) Im Ausnahmefall kann ein Beschluss auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der bzw. die Vorsitzende hat eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst, die ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist schriftlich abgegeben haben. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Stimmabgabe ist der Eingang des schriftlichen Votums bei der ZLS.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der ZEK Sachverständige hören, Gutachten einholen, Untersuchungen durch Dritte durchführen lassen und einzelne Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen. Soweit dadurch Kosten entstehen, ist die Einwilligung des Kostenträgers erforderlich.

§ 5

Niederschriften

Nach jeder Sitzung des ZEK ist innerhalb von 4 Wochen ein Entwurf der Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie der Wortlaut der Beschlüsse enthalten sind. Änderungs- und Korrekturvorschläge können eingebracht werden. Nach Ablauf derjenigen Kommentierungsphase, in der keine weiteren Änderungsvorschläge mehr eingegangen sind, gilt die Niederschrift als genehmigt. Sie wird allen Mitgliedern des ZEK zugänglich gemacht. Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren teilt die ZLS den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis mit.

§ 6

Gremien der ZEK

- (1) Der ZEK richtet fachbezogene Erfahrungsaustauschkreise (EK) ein. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung der ZLS. Die Zuordnung der GS-Stellen und notifizierten Stellen zu den EK ergibt sich aus deren Befugnis. Über Beratungen des ZEK und der EK wird gegenseitig informiert; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der ZEK kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des ZEK und der Zustimmung der ZLS.

§ 8

Grundsatzbeschlüsse

- (1) Grundsatzbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 6 ist nicht zulässig.
- (2) Die Beschlussvorlagen sind mit der Einladung vorzulegen.
- (3) Die Grundsatzbeschlüsse werden der ZLS zur Zustimmung und zur amtlichen Veröffentlichung vorgeschlagen.